

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:
IV B 18 – TBA 2100

Bearbeiter/in:
Hr. Grunwald

Zimmer: 3065

Telefon: 9020 3058

Telefax: 9020 28 3058

Michael.Grunwald@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 12.2.2018

Rundschreiben IV Nr. 11/2018

TV Altersversorgung - Bekanntgabe des 10. ÄTV

Der BGH hatte am 9.3.2016 in zwei Verfahren (IV ZR 9/2015 und IV ZR 168/2015) entschieden, dass die bisherige Startgutschriftenregelung unwirksam sei, da sie bestimmte Personengruppen von vorn herein benachteilige (Ungleichbehandlung), weil sie auf Grund ihres höheren Lebensalters bei Beginn der Beschäftigung nie die Höchstversorgung erreichen könnten. Diese war bei dem bisherigen Faktor von 2,25% (aus § 18 Abs. 2 BetrAVG) erst nach 44,44-jähriger Versicherung Jahren erreichbar.

Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, die Regelungen zu den Startgutschriften ein weiteres Mal zu überarbeiten.

Mit dem als Anlage beigefügten Änderungs-TV Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 8.6.2017 haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine gleitende Berechnungsvariante verständigt. Dies geschieht, indem der Faktor nach § 18 Abs. 2 BetrAVG in Höhe von 2,25 v.H. je nach Alter bei erstmaligem Beginn der Pflichtversicherung auf bis zu 2,5 v.H. angehoben wird. Die Verbesserung betrifft die Startgutschriften der sog. rentenfernen Versicherten und der Versicherten, die zum Zeitpunkt des Systemwechsels (2001) beitragsfrei versichert waren.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Die entsprechende VBL-Satzungsänderung hat der Verwaltungsrat am 8.11.2017 beschlossen, sie bedarf jedoch noch der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die VBL wird das Tarifergebnis automatisch umsetzen; ein Antrag der Beschäftigten / Versicherten ist hierfür nicht erforderlich. Es werden alle in Frage kommenden Startgutschriften neu berechnet, unabhängig davon, ob die Betroffenen gem. § 32 Abs. 5 ATV diese beanstanden haben. Über das Ergebnis der Neuberechnung werden die Betroffenen informiert, wenn sich die Startgutschrift ändert. Verbleibt es bei der bisher bereits mitgeteilten Startgutschrift, erfolgt eine Information nur in den Fällen einer Beanstandung nach § 32 Abs. 5 ATV. Ergibt sich danach in bereits laufenden Rentenfällen eine Erhöhung der Startgutschrift, erfolgt eine unverzinstete Nachzahlung des Erhöhungsbetrages rückwirkend ab Rentenbeginn.

Beschäftigte, die sich bzgl. der Auswirkungen des Änderungsstarifvertrages auf ihre Anwartschaften aus der Zusatzversorgung informieren wollen, sollten an die VBL verwiesen werden. Zusätzliche Hinweise können Sie der Nr. 3 der VBLinfo 02 vom Dezember 2017 entnehmen, die ich am 29.12.2017 elektronisch übermittelt hatte.

Im Auftrag
Jammer